

Nachtrag 11

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß des Beschlusses der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **16./17.06.2017** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 18.06.2016, wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Absatz 8 wird Absatz 7.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a – Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die KVN erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem einheitlichen Hundertsatz der über die KVN abgerechneten Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen und/oder Gebühren, die in einem einheitlichen festen Satz oder in einem Hundertsatz der über die KVN abgerechneten Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen können. Die Beiträge/Gebühren können sowohl ihrer Art und/oder Höhe nach als auch für verschiedene Gruppen von Ärzten verschieden festgesetzt werden. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund besonderer Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen. Beitragsfestsetzungen können regional differenziert erfolgen. Sie können auch gesondert als zweckgebundene Umlage (z.B. zur Deckung der mit der Organisation und Durchführung des organisierten Bereitschaftsdienstes verbundenen Kosten) erhoben werden.
- (2) Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplans. Zur Bestreitung besonderer Kosten kann die Vertreterversammlung die Einrichtung zweckgebundener Fonds (z.B. Sicherstellungsfonds) beschließen. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit der Stellungnahme des Hauptausschusses der Vertreterversammlung vor.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „halbtags (durchschnittlich 20 Wochenstunden)“ werden durch die Wörter „durchschnittlich 10 Wochenstunden“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „20-Stunden-Grenze“ werden durch die Wörter „10-Stunden-Grenze“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 18.06.2016 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 13.08.2017 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 22.08.2017


Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN